

**Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Universität Greifswald**

Vom 25.06.2025

Aufgrund des § 21 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26. November 2023 erlässt die Philosophische Fakultät folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrates

§ 7 Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

§ 8 Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

§ 9 Antragsrecht und Sondervotum des Fakultätsrates

§ 10 Protokollführung des Fakultätsrates

§ 11 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

IV. Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12 Kommissionen des Fakultätsrates

§ 13 Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

V. Leitung der Fakultät

§ 14 Fakultätsleitung

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 15 Institute

§ 16 Struktur eines Institutes

§ 17 Institutsordnung

VII. Institutsrat

§ 18 Aufgaben des Institutsrates

§ 19 Mitglieder des Institutsrates

§ 20 Besetzungen und Wahlen des Institutsrates

§ 21 Beratungen des Institutsrates und Protokollführung

§ 22 Entscheidungen im Institutsrat

VIII. Leitung der Institute

§ 23 Geschäftsführende Direktion

IX. Habilitationsverfahren

§ 24 Ausführungsbestimmungen zu §5 der Habilitationsordnung (Präsentation des Habilitationsverfahrens)

§ 25 Ausführungsbestimmungen zu §8 der Habilitationsordnung (kumulative Habilitation)

§ 26 Ausführungsbestimmungen zu §10 der Habilitationsordnung (Kolloquium)

§ 27 Ausführungsbestimmungen zu §16 der Habilitationsordnung (Verfahrensvorschriften)

X. Änderung und Inkrafttreten

§ 28 Änderung der Fakultätsordnung

§ 29 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 30 Übergangsvorschrift

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Philosophische Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität im Rahmen der folgenden Institute und Einrichtungen:

Caspar-David-Friedrich-Institut, Historisches Institut, Institut für Anglistik/Amerikanistik, Institut für Baltistik, Institut für Deutsche Philologie, Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Fennistik und Skandinavistik, Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft, Institut für Philosophie, Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft, Institut für Slawistik sowie Sprachenzentrum, Hochschulsport (HSP) und Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZfG).

(2) Aufgaben der Philosophischen Fakultät sind insbesondere:

1. die Förderung der Forschung der Institute und Einrichtungen,
2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Organisation von Lehre und Studium, insbesondere die Sicherstellung und Abstimmung der Lehrangebote

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind alle an der Philosophischen Fakultät tätigen Mitarbeiter*innen (Hochschullehrer*innen, das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG M-V) und Mitarbeitende aus Verwaltung und Technik), alle Studierenden, die in einem Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert sind sowie die nach § 44 Absatz 1 LHG M-V mit dem Ziel einer Promotion an der Philosophischen Fakultät immatrikulierten Doktorand*innen.

(2) Weiterhin gehören zur Philosophischen Fakultät

1. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 LHG M-V die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,
3. Professor*innen der Philosophischen Fakultät, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des Rektors*/der Rektorin.

(3) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige*r. Bei Zweit- und Gasthörer*innen endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

(4) Unter den in der Grundordnung vorgesehenen Voraussetzungen kann ein Mitglied der Fakultät auch einer anderen Fakultät angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, der Grundordnung der Universität, den Satzungen und Ordnungen der Universität und den Ordnungen und Beschlüssen der Philosophischen Fakultät.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat,
2. die Fakultätsleitung.

III. Fakultätsrat

§ 4 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, die das LHG M-V und die Grundordnung ihm zugewiesen haben. Er ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihren Abteilungen sowie ihre Benennung,
4. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltes der Fakultät; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er auch eine abweichende Entscheidung treffen,
5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Maßgabe von § 91 LHG M-V,
6. die Beschlussfassung über die Aufgabenbeschreibung von Professuren gemäß § 59 LHG M-V, die Zusammensetzung der Berufungskommissionen und die Verabschiedung des Berufungsvorschlags.

7. die Abgabe der einer Stellungnahme der Fakultät über ein Forschungssemester der Hochschullehrer/innen.

Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des Dekans*der Dekanin entgegen und kann über Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitgliedschaft und Amtszeit sind entsprechend § 22 Absatz 2 und 3 der Grundordnung geregelt.

(3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eines Institutes oder einer Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Hochschullehrers*einer Hochschullehrerin berühren, ist der Leitung des betroffenen Institutes oder der Einrichtung und den betroffenen Hochschullehrer*innen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 5

Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

Die Wahlen werden gemäß § 7 Grundordnung der Universität durchgeführt.

§ 6

Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Der Dekan *die Dekanin lädt die Mitglieder des Fakultätsrates eine Woche vor der Sitzung elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei Sitzungen sollen höchstens zehn Wochen liegen. Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann der Dekan*die Dekanin den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über Form und Frist der Ladung gelten nicht.

(2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die notwendigen Unterlagen zu sämtlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugeschickt. In dringenden Fällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. Für Ladungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen wird die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse verwendet. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen. Beschlussvorlagen können von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats, einer Kommission des Fakultätsrates und von der Fakultätsleitung eingereicht werden.

(3) Die Einladung wird auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so überträgt es seine Stimme auf ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe oder lässt sich gemäß § 7 Absatz 12 Grundordnung durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Über seine Entscheidung informiert es das Sekretariat der Fakultätsleitung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt mit beratender Stimme teil. Der*die Rektor*in und der*die Schwerbehindertenbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten dabei als anwesend. Der Dekan*die Dekanin stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 8

Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

(1) Der Dekan*die Dekanin stellt die vorläufigen Tagesordnungspunkte auf, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Nichtöffentlich sind gemäß § 54 Absatz 2 LHG M-V grundsätzlich nur Personalangelegenheiten. Gemäß § 13 Absatz 1 Grundordnung wird im Einzelfall nichtöffentlich getagt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates dies beschließt. Anträge sind zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum zehnten Tag vor der geplanten Sitzung eingegangen sind. Über Anträge, die nach dem zehnten Tag eingegangen sind, sowie über die endgültige Tagesordnung stimmt der Fakultätsrat mehrheitlich ab. Der*die Dekan*in muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens drei Fakultätsratsmitglieder oder eine Kommission des Fakultätsrates dies spätestens am zehnten Tage vor der geplanten Sitzung elektronisch beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können sachkundige Personen gehört werden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.

(3) Der Dekan*die Dekanin erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er*sie kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen

Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt der*die Dekan*in auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 9

Antragsrecht und Sondervotum des Fakultätsrates

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen in der Beratung dargelegten abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind und auf die sich das Sondervotum bezieht, ist es beizufügen. Das Sondervotum muss innerhalb einer Woche dem Dekan*der Dekanin eingereicht werden.

§ 10

Protokollführung des Fakultätsrates

(1) Von jeder Fakultätsratssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und den Fakultätsratsmitgliedern zugesandt. Innerhalb der Tagesordnung jeder Sitzung des Fakultätsrates gibt es eine Protokollkontrolle.

(2) Die genehmigten Protokolle sind von dem Dekan*der Dekanin und dem Protokollführer*der Protokollführerin zu unterzeichnen und, soweit sie den hochschulöffentlichen Teil betreffen, zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsordnung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern Verfahrensabläufe darin nicht geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Senates in entsprechender Anwendung.

(2). Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

IV. Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12

Kommissionen des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat kann beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommission wählen eine Person für den jeweiligen Kommissionsvorsitz aus ihrer Mitte. Die Vorschriften über die Bildung von Berufungskommissionen bleiben unberührt, ebenso die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnung

(2) Die Mitglieder der Kommissionen werden, nach Möglichkeit auf Vorschlag aus der betreffenden Gruppe, von dem Fakultätsrat gewählt. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

§ 13

Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

(1) Die Kommissionen des Fakultätsrates tagen in der Regel hochschulöffentlich. Sie können in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die für den Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.

(3) Von den Kommissionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von dem*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben, an die Mitglieder der Kommission versandt und bei der Fakultätsleitung hinterlegt.

V. Leitung der Fakultät

§ 14

Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird von einer Fakultätsleitung geleitet. Diese führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Fakultätsleitung besteht aus dem*der Dekan*in als Vorsitz, dem*der Prodekan*in und dem*der Studiendekan*in. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Fakultätsleitung aus dem*der Dekan*in, zwei Prodekanen*-innen und dem*der Studiendekan*in besteht. Prodekan*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans *der Dekanin gewählt.

(3) Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Er*sie legt den Aufgabenbereich der Prodekane*-innen fest. Der*die Dekan*in führt den Vorsitz des Fakultätsrats. Er*sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, bereitet sie vor und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.

(4) Der*die Dekan*in wird bei zeitweiliger Verhinderung gemäß § 23 Grundordnung von einem Prodekan*einer Prodekanin vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des

Dekans*der Dekanin vertritt ein*e Prodekan*in das Amt und führt die Geschäfte bis zur Neubesetzung.

(5) Der Aufgabenbereich des Studiendekans*der Studiendekanin erstreckt sich auf die Lehre und Studienangelegenheiten innerhalb der Fakultät. Der*die Studiendekan*in wird von den Studierendenvertretenden vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des Dekans*der Dekanin und des Prodekans*der Prodekanin vertritt der*die Studiendekan*in die Geschäfte der Fakultätsleitung.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 15 Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät oder unter gemeinsamer Verantwortung mehrerer Fakultäten werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 16 Struktur eines Institutes

(1) Gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung sind dem Institut alle Mitglieder der Universität zugeordnet, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört.

(2) Das Institut ist in Wissenschaftsbereiche untergliedert, die in der Regel in der Verantwortung von Hochschullehrer*innen stehen, im Ausnahmefall in der Verantwortung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 LHG M-V die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. Die Mitarbeiter*innen sind dem Institutsrat und dem*der geschäftsführenden Direktor*in über die Wahrnehmung dieser Aufgaben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 17 Institutsordnung

Die Institute können sich eigene Ordnungen geben, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen.

VII. Institutsrat

§ 18

Aufgaben des Institutsrates

Dem Institutsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Institutes, die nicht in die Zuständigkeit entscheidungsbefugter Wissenschaftler*innen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2) oder des geschäftsführenden Direktors*der geschäftsführenden Direktorin (nach § 23 Absatz 7) fallen und die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen. Dazu gehören insbesondere die Verwendung der Institutssachmittel, Personalfragen (Ausschreibungen und Einsatz der nicht einzelnen Hochschullehrer*innen zugewiesenen Mitarbeiter*innen) sowie Fragen der Studienorganisation. Der Institutsrat nimmt die Berichte der Leitung des Institutes entgegen und kann über Angelegenheiten des Institutes Auskunft verlangen.

§ 19

Mitglieder des Institutsrates

(1) Mitglieder des Institutsrates sind:

1. alle Hochschullehrer*innen gemäß § 7 Absatz 4 und 5 Grundordnung,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 LHG M-V und § 16 Absatz 2 die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für einen Wissenschaftsbereich übertragen wurde,
3. mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden,
4. mindestens eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitenden,
5. mindestens eine Person aus der Gruppe der weiteren Mitarbeitenden.

(2) In Instituten mit fünf oder mehr Hochschullehrer*innen erhöht sich die Zahl der Vertreter*innen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 nach den folgenden Regeln: Die Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügt über einen Sitz mehr als die Gruppen der Studierenden und Mitarbeitenden nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 zusammengenommen. Deren Sitze werden gleichmäßig auf die einzelnen Gruppen verteilt. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, wird zunächst die Zahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden erhöht, dann die der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Institutsrates nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 haben beratende Stimme.

§ 20

Besetzungen und Wahlen des Institutsrates

(1) Die Studierenden im Institutsrat werden durch den Fachschafftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr bestimmt. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden einerseits, die weiteren Mitarbeitenden andererseits wählen ihre Vertreter*innen in getrennten Versammlungen. Mitarbeitende gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 sind

dabei nicht wahlberechtigt. Die Amtszeit beträgt bei den Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Vertretern*innen zwei Jahre.

(2) Die Versammlung nach Absatz 1 Satz 2 findet, sofern eine solche Versammlung nichts anderes beschließt, nach den nachfolgenden Maßgaben statt. Sie wird von dem*der bisherigen Vertreter*in der betreffenden Gruppe im Institutsrat, bei mehreren von dem*der lebensältesten Vertreter*in, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die entsprechende Einladung ist institutsöffentlich bekannt zu machen und muss einen Hinweis auf das Wahlverfahren enthalten. Steht eine solche Vertretung nicht zur Verfügung, übernimmt dies das lebensälteste Mitglied der Gruppe. Die Wahl erfolgt geheim in der Form der Mehrheitswahl. Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommt. Werden nicht alle Sitze vergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem sind doppelt so viele Bewerber*innen des ersten Wahlgangs zugelassen, wie noch Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 21

Beratungen des Institutsrates und Protokollführung

Der Institutsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Auf Antrag eines Mitglieds, bei Institutsräten mit mehr als fünf Mitgliedern von zwei Mitgliedern, ist er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Den Mitgliedern des Institutsrates sind die Einladung und die Unterlagen mindestens sieben Tage vorher zuzusenden. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird nach Protokollkontrolle unaufgefordert an alle gemäß § 16 Absatz 1 zugeordneten Mitglieder des Institutes sowie an den Fachschafftsrat verschickt.

§ 22

Entscheidungen im Institutsrat

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Hochschullehrer*innen anwesend sind und eine ausreichende Aussprache in der Institutsratssitzung erfolgt ist.

VIII. Leitung der Institute

§ 23

Geschäftsführende Direktion

(1) Ein Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor* einer geschäftsführenden Direktorin geleitet.

(2) Der*die geschäftsführende Direktor*in und ein oder mehrere Stellvertretungen werden gemäß § 26 Absatz 4 Grundordnung vom Institutsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. April bzw. 1. Oktober.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gehört dem Institut nur ein*e Hochschullehrer*in an, so übernimmt er*sie zugleich die geschäftsführende Direktion.

(5) In der Amtszeit eines geschäftsführenden Direktors*einer geschäftsführenden Direktorin sollte in der Regel kein Forschungssemester liegen. In Ausnahmefällen übernimmt eine der Stellvertretungen einvernehmlich die Geschäfte. Gibt es nur eine Stellvertretung, so wird eine weitere Person nachgewählt.

(6) In Abwesenheit des geschäftsführenden Direktors*der geschäftsführenden Direktorin nimmt ein*e Stellvertreter*in die Geschäfte wahr.

(7) Der geschäftsführende Direktor*die geschäftsführende Direktorin hat ausschließlich folgende Aufgaben: Er*sie

1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Greifswald,
2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Instituts,
3. leitet die Sitzungen des Institutsrates,
4. führt die Beschlüsse des Institutsrates aus,
5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des Institutes ein.

(8) Der geschäftsführende Direktor*die geschäftsführende Direktorin ist den Mitgliedern des Institutsrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

IX. Habilitationsverfahren

§ 24

Ausführungsbestimmungen zu § 5 der Habilitationsordnung (Präsentation des Habilitationsverfahrens)

Ein*e Wissenschaftler*in, der*die die Arbeit an einem Habilitationsprojekt mit dem Ziel einer Habilitation an der Philosophischen Fakultät aufnimmt, soll dieses frühzeitig im Fakultätsrat in einem kurzen (maximal 15minütigen) Vortrag vorstellen. Ein entsprechendes Gesuch soll der*die Wissenschaftler spätestens drei Wochen vor dem dafür in Aussicht genommenen Fakultätsratstermin formlos an das Dekanat richten.

§ 25

Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Habilitationsordnung (kumulative Habilitation)

(1) Für eine kumulative Habilitation sollen mindestens sechs wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Publikation angenommene Schriften auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der*des Habilitierenden nach Abschluss seiner*ihrer Promotion hervorgegangen sind und sich einem von der Dissertationsthematik abweichenden Forschungsbereich widmen. Der kumulativen Habilitationsschrift ist ein Rahmentext im Umfang von in der Regel 50 Seiten zu den wissenschaftlichen Zusammenhängen der Einzelschriften und den

thematischen Schwerpunkten beizufügen. Aus dem Rahmentext soll hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Fachs oder Teilfachs einordnen, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis angestrebt werden, und welchen Beitrag die zusammengefassten Schriften als Ganzes zum Erkenntnisfortschritt leisten. Es ist möglich, der kumulativen Habilitationsschrift weitere Kapitel hinzuzufügen, die eigens für sie geschrieben wurden.

(2) Fachspezifische Vorgaben

Baltistik

Die eingereichten Veröffentlichungen sollen in der Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache erscheinen; bei Übersetzungen aus anderen Sprachen ins Deutsche oder Englische müssen die Originalbeiträge mit eingereicht werden. Mindestens zwei Drittel der Beiträge müssen in Erstautor*innenschaft verfasst sein.

Deutsche Philologie

Es sollen mindestens sechs wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher (oder in begründeten Fällen englischer) Sprache nachgewiesen werden. Mindestens einer der Beiträge soll ein Peer-Review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben. Nicht mehr als einer der Beiträge darf in Koautor*innenschaft verfasst sein. Der kumulativen Habilitationsschrift ist ein Rahmentext im Umfang von in der Regel 50-80 Seiten beizufügen.

Erziehungswissenschaft

Es sollen sechs bis acht wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen werden, von denen mindestens vier ein Peer Review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben. Mindestens vier der Beiträge müssen in Erstautor*innenschaft verfasst sein.

Politik- und Kommunikationswissenschaft

Mindestens die Hälfte der eingereichten Schriften soll ein Peer Review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gewährleistet ist. Mindestens drei Beiträge müssen in Alleinautor*innenschaft verfasst sein.

Slawistik

Von den sechs wissenschaftlichen Veröffentlichungen können bis zu zwei in einer slawischen Sprache verfasst sein. Mindestens vier von ihnen müssen in Alleinautor*innenschaft verfasst sein.

§ 26

Ausführungsbestimmungen zu § 10 der Habilitationsordnung (Kolloquium)

Eine elektronische Durchführung des Habilitationskolloquiums richtet sich nach § 2 der Satzung zur Arbeit von Gremien der Universität Greifswald in der Fassung vom 28.09.2022. Die zu habilitierende Person und der*die Vorsitzende müssen einer solchen Durchführung auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung zustimmen.

§ 27
Ausführungsbestimmungen zu §16 der Habilitationsordnung
(Verfahrensvorschriften)

- (1) Nach Möglichkeit wählt der Fakultätsrat bereits im Zuge der Verfahrenseröffnung vorgehend die zusätzlichen Kommissionsmitglieder für den Fall der Probevorlesung.
- (2) Entsprechend der in § 16 Absatz 8 der Habilitationsordnung vorgesehenen Möglichkeit entscheidet die Habilitationskommission über die Benennung der Gutachter*innen (§ 9 Absatz 1 HO) sowie – vorbehaltlich einer abschließenden Bestätigung durch den Fakultätsrat – über die Annahme der Habilitationsschrift (§ 9 Absatz 4 HO) sowie über den Erfolg der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 4 HO).
- (3) Entsprechend der Bewertung aller Einzelleistungen spricht die Habilitationskommission dem Fakultätsrat eine Empfehlung bezüglich der Erteilung der Lehrbefähigung aus. Der Fakultätsrat ist an die Empfehlung grundsätzlich gebunden; abweichende Entscheidungen bedürfen der inhaltlichen Begründung.
- (4) Folgt der Fakultätsrat einer Kommissionsempfehlung auf Erteilung der Lehrbefähigung nicht, kann er eine Wiederholung mündlicher Prüfungsleistungen beschließen, sofern die betreffende Leistung nicht bereits wiederholt worden ist. Die in § 14 Absatz 1 der Habilitationsordnung vorgesehene Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung an die zu habilitierende Person.

X. Änderung und Inkrafttreten

§ 28
Änderung der Fakultätsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (2) Sollten sich in den der Fakultätsordnung gegenüber vorrangigen Gesetzen, Satzungen und Ordnungen Änderungen ergeben, muss die Fakultätsordnung entsprechend angepasst werden.

§ 29
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 25.03.2014 außer Kraft.

§ 30
Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträger*innen gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.12.2024 und nach Stellungnahme des Senats der Universität Greifswald am 18.06.2025.

Greifswald, den 25.06.2025

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät der -Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. Jochen Müller

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 07.07.2025